



## **Rechtsverordnung für einen verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des Bauernmarktes am Sonntag, den 02.10.2022**

Um die Ladengeschäfte am Sonntag, 2. Oktober 2022 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr auch für den Verkauf an Jedermann offen halten zu dürfen, bedarf es nach § 14 des Ladenschlussgesetzes der Freigabe durch eine Rechtsverordnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 gemäß § 37 Abs. 1 GemO aufgrund von

1. § 8 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluss vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 2015 (GBl. Nr. 25 S. 1184), in Kraft getreten am 1. April 2016
2. § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GVBl. S. 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S.1) m.W.v. 15.01.2016 S. 271)

nachstehende Rechtsverordnung beschlossen.

### **§ 1**

In der Gemeinde Großrinderfeld, Ortsteil Großrinderfeld, dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 2. Oktober 2022 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr, für den Verkauf an jedermann geöffnet sein.

### **§ 2**

Die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sind ungeachtet weitergehender tariflicher Vereinbarungen zu beachten.

### **§ 3**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Großrinderfeld, den 24.05.2022

Johannes Leibold  
Bürgermeister